mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1973).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-0, wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach mit Ausnahme der §§ 5,7,9,12,13,14,15 Abs. 1, Abs. 2 lit.b,c,d, sowie Abs.3 bis 7, §§ 16,17,18,30,40,41,42,43,59,60,63,64,65, 66,66a und 71 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist."

## 2. § 7 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A, K<sub>8</sub>, B, K<sub>7</sub> und

K<sub>L2V</sub> darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 4

und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 5

vor dem im Abs. 6 festgesetzten Tag liegen; wenn es aber für

den Beamten günstiger ist, ist der nach den Abs. 3 und 4 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 65 Abs. 2 bis 4)

zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen."

#### 3. § 10 letzter Satz hat zu lauten:

"Tritt einer der vorgenannten Umstände ein, so ist bei Gefährdung dienstlicher Interessen durch Änderung der Diensteinteilung oder auf eine andere geeignete Art vorzugehen."

- 4. § 17 Abs.6 hat zu entfallen.
- 5. Im § 18 Abs.4 ist nach dem ersten Halbsatz des zweiten Satzes anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der zweite Halbsatz und der letzte Satz haben zu entfallen.
- 6. § 18 Abs.5 hat zu lauten:
  - "(5) § 17 Abs.5 gilt für die Überstellung in einen höheren Dienstzweig sinngemäß."
- 7. § 21 Abs.2 lit.f hat zu lauten:
  - "f) wenn er als Beamter der Dienstzweige Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 44 (Pflegefachdienst in den Landesfürsorgeheimen), 46 (gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 49 (gewerblicher Erzieherfachdienst) unbeschadet der Bestimmungen des § 183 Abs.7 u.8 darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt und das 55.Lebensjahr überschritten hat."
- 8. § 26 Abs.3 hat zu lauten:
  - "(3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, versetzt, zugeteilt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den er aufgenommen wurde, verwendet werden. Beamte der Verwendungsgruppe  $K_{L2V}, K_{S4}, K_{L3}$  und  $K_{L3S}$  können in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den sie aufgenommen wurden, ohne Überstellung verwendet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sind, den Anforderungen des Dienstes im bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne aber dienstunfähig zu sein. Hiebei ist Voraussetzung, daß der Beamte dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist."
- 9. § 26 Abs.4 het zu lauten:
  - "(4) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten dürfen durch eine Maßnahme gemäß den Abs. 2 und 3, gemäß § 10 oder

gemäß § 18 Abs.4 nicht verschlechert werden, sodaß auch Nebengebühren, die keinen Aufwand abgelten, in der Höhe des Durchschnittes der letzten fünf Jahre solange als Ausgleichszulage weitergebühren, als sie nicht durch andere, gleichartige Nebengebühren aufgesaugt werden; § 76 Abs.6 gilt sinngemäß."

10. Dem § 30 Abs.1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Über Antrag ist dem Beamten die Verschiebung des täglichen Dienstbeginnes und Dienstendes um eine viertel, halbe, dreiviertel oder
volle Stunde zu bewilligen, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des
Dienstbetriebes gewährleistet bleibt. Die Abweisung dieses Antrages
gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung zu
einer anderen Dienststelle. Die festgesetzte Dienstzeit darf nur
mit Beginn eines Monates geändert werden."

11. § 30 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen hat die Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht Turnusdienst erforderlich ist oder fall-weise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht."

- 12. § 30 Abs.3 bis 5 haben zu lauten:
  - "(3) Turnusdienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat:
  - (4) Das im Absatz 1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnusdienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Wird ein Beamter im Turnusdienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs.5

- (5) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Beamte von seinem Vorgenetzten auch über die regelmäßige Arbeitszeit herangezogen werden, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt."
- 13. Im § 30 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung 6 und 7.
- 14. § 38 lit. e hat zu lauten:
  - "e) der Zeitraum ab dem Stichtag, allenfalls unter Berücksichtigung eines Überstellungsverlustes;"
- 15. § 39 erster Satz hat zu lauten:

"Ein Verzeichnis aller Beamten, getrennt nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Dienstklassen ist zu führen und jährlich mit dem Stand vom 1. Jänner abzuschließen."

- 16. § 41 Abs.1 lit.f hat zu lauten:
  - "f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D,  $K_4$  und  $K_5$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und  $K_6$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in den Verwendungsgruppen B und  $K_7$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,

in den Verwendungsgruppen  $\Lambda$  und  $K_8$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4

der Dienstklasse V erreicht, wenn er in die Verwendungsgruppe K<sub>S4</sub> eingereiht ist oder in der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> die Gehaltsstufe 13 erreicht, 32 Werktage;"

17. Im § 41 Abs.2 ist nach der Zitierung "Abs.1 lit. a) bis e)" einzufügen: "und g)".

- 18. § 41 Aos. 4 lit. b letzter Satz hat zu laut ...

  "Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß Abs.12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub."
- 19. § 42 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

"Beamten, die Turnusdienst leisten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:"

- 20. § 42 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:
  - "f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres

in den Verwendungsgruppen D,  $K_4$  und  $K_5$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und  $K_6$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in den Verwendungsgruppen B und  $K_7$  die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3

der Dienstklasse V erreicht, wenn er in der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> die Gehaltsstufe 13 erreicht, 39 Kalendertage;"

21. § 42 Abs. 3 lit. b letzter Satz hat zu lauten:

"Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß § 41 Abs. 12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub."

- 22. Im § 49 Abs. 3 ist die Zitierung "116/1971" abzuändern in "23/1973" und folgender Satz anzufügen:
  "Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von weiblichen Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 19 zur Hälfte vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrundezulegen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht."
- 23. Dem § 49 Abs. 4 ist anzufügen:

"Bei Berechnung der Dienstzeit sind Dienstzeiten, die in Teilbeschäftigung zurückgelegt wurden oder während der eine Dienstfreistellung gemäß § 19 vorlag, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen." 24. Im § 49 Abs.5 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz einzufügen:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 Jahren gebührt auch, wenn der Beamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet."

- 25. § 50 Abs.1 und 2 hat zu lauten:
  - "(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§§ 59,60) zuzüglich einer Personalzulage (§71 Abs.8 und 9) und einer für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnenden Zulage gemäß § 73.
  - (2) Die Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1) ist eine Zulage, die sich nach dem Vorrückungsbetrag des Beamten richtet."
- 26. § 50 Abs.4 hat zu lauten:
  - "(4) Ausgleichszulagen sind Zulagen zur Abgeltung der auf Grund einer Versetzung, Dienstzuteilung oder anderen Verwendung niedrigeren Nebengebühren (§26) und eines auf Grund der Überstellung niedrigeren Gehaltes (§65)."
- 27. § 50 Abs.5 und 6 hat zu lauten:
  - "(5) Teuerungszulagen (§ 67) sind Zulagen zum Gehalt, Ruhe-(Versorgungs)enuß, Unterhaltsbeitrag, zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage und zur Haushaltszulage.
  - (6) Der Dienstbezug ist der Gehalt (Abs.1) zuzüglich einer Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage und Haushaltszulage."
- 28. Im § 52 Abs.4 lit. a hat im ersten Satz die Wortfolge "von Amts wegen jeweils monatlich auszurechnen und" zu entfallen.

29. Im § 52 Abs.8 treten anstelle des ersten Satzes folgende zwei Sätze:

"Der Anspruch auf Bezüge und Nebengebihren verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden war. Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entstehung."

# 30. § 54 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte. hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1), seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66a), Teuerungszulage (§ 67) und Sonderzahlung (§ 61) zu entrichten."

# 31. § 57 kwxxxxxxxx hat zu lauten:

- "(1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.050,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt des Beamten (§ 50 Abs.1) den Gehalt der Dienstklasse IV. Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub>, D, K<sub>4</sub> oder K<sub>5</sub> befindet.
- (2) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.050,- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.
- (3) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.850,- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.
- (4) Einem Kind, das einen Versorgungsgenuß erhält und das eine andere als die Pflichtschule besucht, ebührt eine jähr-liche Studienbeihilfe von S 2.850,--.

- (5) Zum Schulbesuch gemäß Abs. 1 bis 4 zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades.
- (6) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Beaston, der den Steigerungsbotrag der haushaltszulage für dieses Kind erhält, oder dem Kind selbst, wenn es einen Versorgungsgenuß erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von 3 1.500,-. (7)Bei sozialer Bedürftigkeit können die angeführten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden."
  Im § 58 Abs.2 ist das Wort "anzurechnenden" durch das Wort "angerechneten" zu ersetzen.

### 33. § 58 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei Zutreffen der im Abs.2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 84 Abs.3 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistung um denselben Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

34. Die Tabellenim § 59 Abs. 3 haben zu lauten:

in der	in der			in de	er Ver	wendun	gsgrup	pe	
Dienst- klasse	Gehalts- stufe	E K	К2	К3	р К <sub>4</sub>	К <sub>5</sub>	С К	В К <sub>7</sub>	K <sub>8</sub>
	1	2958	3022	3072	c h i	1 1 i 3392	n g 3498		
Ĭ	2 3 4 5	3065 3172 3279 3386	3135 3248 3361 3474	3236 3399 3563 3726	3341 3516 3691 3866	3550 3707 3865 4022	3687 3876 4065 4254		
II	1 2 3 4 5 6	3493 3561 3629 3697 3765 3833	3587 3651 3714 3777 3839 3902	3916 4022 4129 4236 4343 4450	4041 4148 4255 4362 4469 4576	4180 4286 4394 4500 4608 4714	4443 4560 4677 4794 4911 5028	4263 4493 4723 4954	
III	1 2 3 4 5 6 7 8 9	3901 3969 4037 4105 4173 4241 4309 4377 4445	3972 4041 4110 4180 4249 4318 4387 4456 4526	4584 4664 4771 4879 4985 5093 5199 5307 5413	4683 4790 4897 5004 5111 5218 5325	4822 4928 5036 5143 5249 5357 5463	5145 5262 5379 5496 5613	5184 5414 5645 5875 6106	5782 6069 6356 - - -

in der	•		in der	Dienstkl	asse		
Gehalts- stufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
	Schilling						
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034	
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364	
3	6029	8179	10022	12424	17711	25695	
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026	
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356	
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687	
7	7257	9408	11623	15949	23034	-	
8	7565	9715	12024	16830	24364		
9	7872	10022	12424	17711	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	
		•		•			

# 35. Die Tabelle im § 60 Abs.2 hat zu lauten:

in der Geha	ilts-	in	der	Verwendun	е	•	
stufe	K <sub>S4</sub>		S	chill	K <sub>L3</sub> ing	K <sub>L3S</sub>	
1 1	8.044			4.405	3.777	4.076	
2	8.284			4.663	3.978	4.426	
3	8.522			4.921	4.179	4.602	
4	8.762			5.179	4.381	4.713	
5	9.001			5.470	4.582	4.820	
6	9.547			5.761	4.822	4.928	
7	10.093			6.051	5.061	5.035	
8	10.640			6.342	5.300	5.146	
9	11.187		•	6.633	5.539	5.253	
10	11.733	•		6.924	5.778	5.360	
11	12.279	•		7.215	6.017	5.784	
12	12.825			7.631	6.257	6.153	
13	13.372			8.048	6.559	6.455	

in	der Gehalts- stufe	<sup>K</sup> s4	in	erwendun <sub>t</sub> K <sub>L2V</sub> h i l l	$K_{L3}$	e <sup>K</sup> L3S	
	14			8.465	6.861	6.737	
•	15			-8.881	7.163	7.024	
	16			9.298	7.4.65	7.306	
	17	· 🕳 ·		9.715	7.767	7.593	
* * .	18	****		10.132	8.069	7.880	
	19		3 × 20	10.549	8.371	8.163	
	20			10.960	8.673	8.590	
	21	_		***		8.872	
	22	• · •••		•		9.140	

36. Im § 64 Abs.1 zweiter Satz tritt anstelle der zweimal aufscheinenden Wortzusammensetzung "Dienst-(alters-)zulage" das Wort "Dienstalterszulage".

# 37. § 65 Abs.14 hat zu lauten:

"(14) Die Abs. 1 bis 9, 11 und 13 gelten sinngemäß für Überstellungen von den und in die Verwendungsgruppen  $K_{L3S}$ ,  $K_{L3}$  und  $K_{L2V}$ , wobei die Verwendungsgruppen  $K_{L3}$  und  $K_{L3S}$  der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe  $K_{L2V}$  der Verwendungsgruppe lentspricht. Bei Überstellung in die Verwendungsgruppen  $K_{L2V}$ ,  $K_{L3}$  und  $K_{L3S}$  sind in der bisherigen Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs.1 lit.a erfolgte Beförderungen nicht zu berücksichtigen."

38. Die überschrift zu § 66 und § 66 Abs.1 haben zu lauten:

"§ 66

Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage

(1) Den Beamten der Dienstzweige Nr.1 (rechtskundiger Verwaltungsdienst), 2 (gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-,

Buchhaltungsdienst), 3 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst), 4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst), 5 (allgemeiner Hilfsdienst), 6 (höherer Bau- und technischer Dienst), 7 (höherer kulturtechnischer Dienst), 8 (gehobener Bau- und technischer Dienst), 9 (Bau- und technischer Fachdienst), 10 (mittlerer Bauund technischer Dienst), 13 (höherer land- und forstwirtschaftlicher Inspektionsdienst), 14 (höherer Agrardienst), 15 (gehobener Agrardienst), 16 (Agrarfachdienst), 17 (mittlerer Agrardienst), 18 (höherer Forstaufsichtsdienst), 19 (gehobener Forstaufsichtsdienst), 20 (Forstaufsichtsdienst), 21 (Amtstierärztlicher Dienst), 22 (Amtsärztlicher Dienst), 23 (gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (medizinisch-technischer Fachdienst), 25 (mittlerer medizinisch-technischer Dienst), 26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 29 (Dienst der Lebensmittelinspektoren), 30 (rechtskundiger Jugendfürsorgedienst), 31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst), 32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 36 (höherer Pressedienst), 37 (gehobener Pressedienst), 52 (Kindergartenaufsichtsdienst), 54 (höherer Archivdienst), 55 (höherer Bibliotheksdienst), 56 (wissenschaftlicher Dienst), 57 (gehobener Dienst an Archiven und Museen), 57a (gehobener Dienst an Bibliotheken), 58 (Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen), 59 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) und 60 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) gebührt monatlich eine Verwaltungsdienstzulage, deren Höhe sich aus dem Unterschiedsbetrag von seiner auf die nächsthöhere Gehaltsstufe ergibt. Befindet sich der Beamte bereits in der höchsten Gehaltsstufe, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der nächstniedrigeren Gehaltsstufe zu bilden."

39. Nach § 66 ist folgender § 66a einzufügen:

"66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse

oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

bei	Beamten der	Schilling
Dienst	classen I umd II	
Verwend	dungsgruppen	
	bis einschließlich Gehaltsstufe 4	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	bis einschließlich Gehaltsstufe 11	420,
	bis einschließlich Gehaltsstufe 11	
	classen III bis V dungsgruppen	
	alle Gehaltsstufen	
K <sub>L2V</sub> .	Gehaltsstufe 5 bis einschließlich 17 ab Gehaltsstufe 12	578,
K <sub>L3S</sub>	ab Gehaltsstufe 12	
Dienstl	classen VI bis IX	
Verwend	dungsgruppe	
K <sub>L2V</sub>	ab Gehaltsstufe 18	735,"
•		

# 40. § 67 erster Satz hat zu lauten:

"Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§§ 59, 60), Ruhegenuß (§ 76), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 82 bis 84), Unterhaltsbeiträgen (§ 94), zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66 a) und zur Haushaltszulage (§ 68) Teuerungszulagen."

- 41. Im % 68 Abs.15 tritt anstelle der Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268" die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440".
- . 42. § 69 Abs.2 lit.a hat zu lauten:
  - Ausgleichszulagen (gemäß § 26 Abs.4)
    "a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 71 Abs.1 bis 7,/
    und Vergütungen für Mehrdienstleistungen gemäß § 61 dcs Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972;"
  - 43. § 71 Abs.2 bis 6 haben zu lauten:
    - "(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung det trägt bei einer Dienstzeit von 42 Stunden pro Woche 5,5 v.T. und bei einer solchen von 40 Stunden pro Woche 5,77 v.T. des Gehaltes (§ 50 Abs.1) zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage und Teuerungszulage.

Der Überstundenzuschlag beträgt, soweit im Abs.4 nichts anderes bestimmt wird,

- 1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit (6 bis 22 Uhr) 50 v.H. und
- 2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v.H. der Grundvergütung.
- Die Summe des sich bei Berechnung der Grundvergütung und des Zuschlages ergebenden Hundertsatzes ist auf Hundertstel zu runden.
- (3) Soweit im Abs.5 nichts anderes bestimmt wird, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder Feiertag anstelle der Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß Abs.2 eine Sonn- und Feiertagsvergütung, bestehend aus der Grundvergütung gemäß Abs.2 und einem Zuschlag in der Höhe von 100 v.H. für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde und von 200 v.H. der Grundvergütung ab der neunten Stunde.
- (4) Beamte, die Turnusdienst leisten, erhalten eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer dem

Beamten gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeine Dienstzulage und Teuerungszulage.

- (5) Dem Beamten im Turnusdienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung, soweit diese nicht in die Nachtzeit fällt, eine Sonnoder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v.T. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage.
- (6) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs. 1 können im Einverständnis mit dem Beamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung beträgt 90 v.H. des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungsentschädigungen, berechnet auf ein volles Jahr. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalien für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig."
- 44. Im § 71 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 und 5 die Bezeichnung 7 und 8.
- 45. Im § 71 Abs.7 (neu) ist nach dem Wort "Mehrdienstleistungsentschädigungen" die Wortfolge "und Sonn- und Feiertagsvergütungen" einzufügen und die Zitierung "Abs.2" abzuändern in "Abs.2 und 3."
- 46. § 71 Abs.9 (neu) hat zu lauten:
  - "(9) Die Personalzulage gemäß Abs. 8 ist in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage jener Dienstklasse oder bei Verwendungsgruppen ohne Dienstklassen jener Gehaltsstufe festzusetzen, die für den betreffenden Leiterposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist. Hiebei ist durch Gehaltsstufe und Hundertsatz oder bei Verwendungsgruppen ohne Dienstklassen nur durch letzteren auf die Bedeutung der Dienststellung, ihre Verantwortlichkeit und das Ausmaß der zusätzlichen Leistung Bedacht zu nehmen. Der Berechnung der Personalzulage sind auch die Allgemeine Dienstzulage und Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1) jeweils einschließlich Teuerungszulage zugrundezulegen, wobei sich deren Höhe nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die für die Festsetzung der Personalzulage vorgesehen sind, richtet."

47. § 76 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner Versetzung oder seines Übertrittes in den Ruhestand den für die nächste Vorrückung erforderlichen Zeitraum zur Hälfte zurückgelegt hat, ist er so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre."

- 48. § 76 Abs.4 lit.a und b hat zu lauten:
  - "a) dem Gehalt (§ 50 Abs.1), den der Beamte im Zeitpunkt seines Übertrittes oder seiner Versetzung in den Ruhestand erhält,
    - b) einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage und Allgemeinen Dienstzulage und"
- 49. § 76 Abs.4 lit.c ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn der Nebengebührenanteil anläßlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von eins v.T. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß lit. a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenußbemessungsgrundlage außer Betracht."

- 50. Im § 83 Abs.5 tritt an Stelle der Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954," die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440"
- 51. § 83 Abs. 10 hat zu entfallen. Der (bisherige) Absatz 11 erhält die Bezeichnung Absatz 10.
  - 52. § 85 Abs.3 zweiter Satz hat zu lauten:
    "Die Bestimmung des § 84 Abs.3 bleibt unberührt."
  - 53. § 92 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:
    "Die Bestimmung des § 84 Abs.3 bleibt unberührt."

- 54. § 92 Abs.3 hat zu lauten:
  - "(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Abs. 2 lit.b und c ist ein Pauschalbetrag von monatlich S 273,-- abzusetzen."
- 55. Im § 96 Abs.2 hat die Wortfolge "und sind im Standesausweis nicht einzutragen" zu entfallen.
- 56. § 97 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

- 57. § 97 Abs.4 hat zu entfallen.
- 58. § 99 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:
  - "(2) Die Disziplinarkammer wird beim Amt der Landesregierung gebildet."
- 59. § 102 Abs.5 hat zu entfallen.
- 60. Im § 102 erhalten die (bisherigen) Abs.6 bis 8 die Bezeichnung 5 bis 7.
- 61. § 102 Abs.6 (neu) hat zu lauten:
  - "(6) Wenn das Dienstverhältnis des Beschuldigten durch Tod, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder gemäß den §§ 23,24 Abs.1 erster Satz oder gemäß § 25 Abs.1 lit.a aufgelöst wird, ist das Disziplinarverfahren einzustellen."
- 62. § 106 Abs.6 erster Satz hat zu lauten:

"Endet das Disziplinarverfahren mit einem Schuldspruch, hat der Beschuldigte dem Land einen Verfahrenskostenbeitrag zu THE CONTRACTOR OF THE PARTY OF

- 63. Im § 109 Abs.1 hat an die Stelle der Zitierung "§ 102 Abs.7" die Zitierung "§ 102 Abs.6" zu treten.
- 64. § 111 Abs.3 dritter Satz hat zu lauten:
  "Eine Nachzahlung findet nicht statt."
- 65. Im § 113 letzter Satz hat der Klammerausdruck "(§ 102 Abs.5)" zu lauten.
  - 66. § 114 hat zu lauten:

118 114

# Suspendierung vom Dienst

- (1) Ein Beamter,
  - a) dem ein Verhalten zur Last gelegt wird, das seine weitere Belassung im Dienst wegen Gefährdung des Ansehens des Amtes oder anderer wesentlicher dienstlicher Interessen ausschließt, oder
- b) wark der sich in gerichtlicher Haft befindet, ist von der Disziplinarkammer vom Dienst zu suspendieren.
- (2) Mit der Suspendierung des Beamten vom Dienst kann die Disziplinarkammer seinen Gehalt (Ruhegenuß), seine Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeine Dienstzulage und Teuerungszulage um höchstens ein Drittel kürzen. Die einbehaltenen Bezugsteile sind anzuweisen, wenn das Disziplinarverfahren mit einem Freispruch oder mit einem Verweis endet oder aus anderen als den im § 102 Abs.6 genannten Gründen eingestellt wird.

- (3) Bis zur Entscheidung der Disziplinarkammer über die Suspendierung kann der Dienststellenleiter (§ 95 Abs.3) die Suspendierung durch schriftlichen Bescheid ohne weiteres Verfahren durchführen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zuzustellen.
- (4) Gegen die Suspendierung gemäß Abs.3 kann der Beamte binnen einer Woche schriftlich die Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an die Disziplinarkammer erheben. Wird keine Beschwerde erhoben, hat die Disziplinarkammer binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides des Dienststellenleiters über eine Kürzung gemäß Abs.2 zu entscheiden.
- (5) Gegen die Entscheidung gemäß den Abs. 1,2 und 4 kann der Beamte binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinar-beschwerdekammer erheben, die endgültig entscheidet. Die Disziplinarkammer kann bei Vorliegen wesentlicher dienstlicher Interessen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen."
- 67. Im § 117 Dienstzweig Nr.1 (rechtskundiger Verwaltungsdienst) hat der erste Satz der Anmerkung zu lauten:
  - "x) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung, der Leiter einer Bezirkshauptmannschaft und der Leiter der Agrarbezirksbehörde."
- 68. Im § 117 Dienstzweig Nr.18 (höherer Forstaufsichtsdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:
  - "A: 1. Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft) und
    - 2. erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst."
- 69. Im § 117 Dienstzweig Nr.20 (Forstaufsichtsdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:
  - "A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer Försterschule und
    - 2. erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst."

- 70. Im § 117 Dienstzweig Nr.31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst) ist den Aufnahmebedingungen folgender Satz anzufügen:
  "Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus dem Dienstzweig Nr.2 durch die in diesem Dienstzweig erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzt."
- 71. Im § 117 Dienstzweig Nr.32 (gehobener Jugenfürsorgedienst) ist den Aufnahmebedingungen folgender Absatz anzufügen:

  "Die erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird durch die erfolgreiche Beendigung der Fürsorgeschule (Diplom) ersetzt, wenn die Ausbildung an dieser Schule vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen wurde."
- 72. Im § 117 Dienstzweig Nr.38 (anstaltsärztlicher Dienst) hat der 3. Satz der Anmerkung zu lauten:
  - "\*\*\*) Diesen Amtstitel führt der Leiter einer Krankenanstalt oder eines Landesjugendheimes."
- 73. Im § 117 ist bei den Dienstzweigen
  - Nr. 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und Nr. 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) die Verwendungsgruppe "K6" durch die Verwendungsgruppe "KL3S" zu ersetzen. Die Spalte "Dienstklasse" hat zu entfallen.
- 74. Im § 117 Dienstzweig Nr.47 (Erzieherfachdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:
  - "A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
  - 2. erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule),
  - 3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder
  - 4. eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr.48 oder Nr.51.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Früfung für den Erzieherfachdienst nach mindestens zweijähriger Verwendung zu A 1 bis 3 im Dienstzweig und zu A 4 im Dienstzweig Nr. 48 oder 51."

- 75. Im § 117 Dienstzweig Nr.54 (höherer Archivdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:
  - "A: Abschluß der philosophischen oder rechtswissenschaftlichen Studien und erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung."
- 76. Im § 117 Dienstzweig Nr.56 (wissenschaftlicher Dienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: Abschluß der philosophischen Studien, der mathematischnaturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Studien
unter Einschluß der Datenverarbeitung, der Studien an der
Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung
und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.

DP: Erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über die im § 119 Abs.2 lit.a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrens-recht nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig."

77. Im § 117 haben die Dienstzweige Nr.57 und 57a zu lauten:

"57. Gehobener Dienst an Archiven und Museen (Verwendungsgruppe K<sub>7</sub>)

Dienstklasse	Amtstitel		Aufnahmebedingungen
II	Archivassistent der Niederösterreichischen Landesregierung Museumsassistent d.	A:	Reifeprüfung an einer höheren Schule sowie - außer bei Verwendung als Präparator und Restau- rator - Kenntnisse der lateinischen Sprache.

Dienstkl	asse Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Archivrevident d	DP: Erfolgreiche Ablegung der
IV	Archivoberrevident d. Museumsoberrevident d.	Prüfung für den gehobenen Dienst an Archiven und Mu- seen nach mindestens ein-
<b>v</b>	Archivinspektor d. Museumsinspektor d.	jähriger Verwendung im Dienstzweig.
VΙ	Archivoberinspektor d. Museumsoberinspektor d.	
VII	Inspektionsrat d.	

### Anmerkung:

Ein entsprechend verwendeter Beamter führt die Funktionsbezeichnung Technischer Präparator oder Technischer Restaurator.

57a. Gehobener Dienst an Bibliotheken (Verwendungsgruppe K<sub>7</sub>)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufn	ahmebedingungen
II .	Bibliotheksassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A:	Reifeprüfung an einer höheren Schule sowie Kenntnisseder latei- nischen Sprache
III	Bibliotheksrevident d.	DP:	Erfolgreiche Ablegung
IV	Bibliotheksoberrevident	d.	der Prüfung für den ge- hobenen Dienst an Bib-
<b>V</b>	Bibliotheksinspektor d.		liotheken nach min-
VI	Bibliotheksoberinspektor	d.	destens einjähriger Ver- wendung im Dienstzweig."
VII	Inspektionsrat d.		

78. Im § 127 Abs.1 treten anstelle des letzten Satzes folgende Sätze:
"Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des
Prüfungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat.
Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt,
Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen."

- 79. Im § 132 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "personalführenden Abteilung, des Amtsinspektorates" die Wortfolge "Personalabteilung, des Amtsinspektorates des Amtes der Landesrogierung."
- 80. Im § 139 Abs. 6 tritt anstelle der Wortfolge "personalführende Abteilung" die Wortfolge "Personalabteilung des Amtes der Landesregierung."
- 81. § 141 Abs.3 lit.b hat zu lauten: .
  - "b) Reisezulage vom Beginn der Reisebewegung vom Urlaubsort bis zur Rückkehr."
- 82. § 144 Abs.2 lit.c hat zu lauten:
  - "c) den Beamten der übrigen Verwendungsgruppen, sofern ihr Gehalt einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der Dienstklasse IV Gehaltsstufe 2 erreicht."
- 83. § 150 Abs.2 hat zu lauten:
  - "(2) Beamte, deren Gehalt (§ 50 Abs.1) einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der
  - a) Dienstklasse VII erreicht, werden in die Gebührenstufe 3
  - b) Dienstklasse IV erreicht, werden in die Gebührenstufe 2
  - c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht."

- 84. Dem § 158 ist folgender Abs.6 anzufügen:
  - "(6) Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr oder einen Zuteilungszuschuß, wenn die neue Dienststelle, der der Beamte zugewiesen wurde, im bisherigen Dienstort liegt."
- 85. § 160 hat zu lauten:

-

# " § 160

#### Reisezuschuß

Erhält der Beamte eine Haushaltszulage, so gebührt ihm neben der Zuteilungsgebühr nach einer Dienstzuteilung von jeweils einem Monat ein Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung."

- 86. Im § 168 Abs.2 tritt anstelle der Wortfolge "die Ehegattin" die Wortfolge "der Ehegatte" und statt dem Wort "ihrer" das Wort "seiner".
- 87. Im Artikel III Abs.1 der Anlage B ist als vorletzter Satz einzufügen:

"Wenn es für den Beamten günstiger ist, hat die Überstellung auf Grund des für ihn ermittelten Stichtages zu erfolgen."

# Artikel II Übergangsbestimmungen

Der Anlage B sind folgende Art. IV bis IX anzufügen:

#### "Artikel IV

- Vom 1. Oktober 1971 bis 30. November 1972 gelten abweichend von den im folgenden genannten Bestimmungen folgende Sondervorschriften:
- 1. § 30 Abs.3: Beamte, die ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen haben (Turnusdienst), erhalten eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 6 v.H. ihres Gehaltes, ihrer Ausgleichszulage (§ 65),

Dienstalterszulage und Teuerungszulage. Die Turnusdienstzulage ist für den Ruhegenuß zur Gänze anzurechnen, wenn der Beamte bereits durch zehn Jahre hindurch in ihrem Genuß stand; hiebei sind Bruchteile eines Jahres, die volle sechs Monate erreichen, als ein ganzes Jahr zu rechnen, sonst zu vernachlässigen. Weist der Beamte eine geringere Anzahl von Jahren auf, ist die Turnusdienstzulage anteilsmäßig zu kürzen.

### 2. § 50 Abs.5 und 6:

- (5) Teuerungszulagen (§ 67) sind Zulagen zum Gehalt, Ruhe-(Versorgungs-)genuß, Unterhaltsbeitrag, zur Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage und zur Haushaltszulage.
- (6) Der Dienstbezug ist der Gehalt (Abs.1) zuzüglich einer Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Teuerungszulage und Haushaltszulage.

# 3. § 67 erster Satz:

Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§§ 59, 60), Ruhegenuß (§ 76), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 82 bis 84), Unterhaltsbeiträgen (§ 94), zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4) und zur Haushaltszulage (§ 68) Teuerungszulagen.

# 4. § 76 Abs.4 lit.b:

b) einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Ausgleichszulage,
 Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage und

#### Artikel V

Vom 1. April bis 30. November 1972 gilt abweichend von der Bestimmung des § 54 Abs.1 folgende Sondervorschrift:

Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1), seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Teuerungszulage (§ 67) und Sonderzahlung (§ 61) zu entrichten.

#### Artikel VI

Bei Beamten, die zwischen dem 1. Oktober 1971 und 31. März 1972 in den Ruhestand versetzt wurden oder von Gesetzes wegen in den Ruhestand getreten sind, ist ab 1. Oktober 1971 bis zur Ruhestandsversetzung ein Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrages der erhaltenen Verwaltungsdienstzulage von dem Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einzubehalten.

#### Artikel VII

- (1) Die Beamten, die sich am 1. Juli 1972 in den Dienstklassen I bis IV der Dienstzweige Nr.40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (He-bammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) befinden, sind ab diesem Tag in die Verwendungsgruppe K<sub>L3S</sub> zu überstellen, wobei ihr bisheriger Gehalt den der neuen Verwendungsgruppe mindestens erreichen muß; dadurch wird der bisherige Vorrückungstermin nicht berührt.
- dieser Dienstzweige (2) Die übrigen Beamten/verbleiben in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe  $K_6$ .

#### Artikel VIII

Die im Artikel I Z 34 und 35 angeführten Bezugsansätze sowie die im Art. I Z 39 enthaltene Allgemeine Dienstzulage gebühren ab

1.	Juli	1972	im	Ausmaß	von	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	91,96	v.H.
1.	Juli	1973	im	Ausmaß	von	••••••	94,64	v.H.
1.	Juli	1974	im	Ausmaß	von		97,32	v.H.
1	Tuli	1075	i m	Auemaß	Von		100	se Li

#### Artikel IX

Vom 1. März 1973 bis 1. September 1974 gelten folgende Sondervorschriften:

In den Monaten März 1973, September 1973, März 1974 und September 1974 erhalten Personen, denen in den genannten Monaten eine Ergänzungszulage gemäß § 92 gebührt, zum Ruhe-(Versorgungs-) bezug eine Abgeltung für die Erhöhung amtlich festgesetzer Lebensmittelpreise im Betrage von S 70,--. Dieser Abgeltungsbetrag erhöht sich auf S 100,--, wenn die Ehefrau bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen i t. Bezieher eines Waisenversorgungsbezuges, denen oder für die eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenaungleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1973 gebührt, haben keinen Ansprüh auf den Abgeltungsbetrag. Die Auszahlung des Abgeltungsbetrages hat gemeinsam mit dem Ruhe-(Versorgungs-)bezug für den betreffenden Monat zu erfolgen."

### Artikel III

- (1) Es treten in Kraft
- 1. am 1. Jänner 1971: Art. I Z 17
- 2. am 1. Juli 1971: Art. I Z 33, 51, 52 und 53
- 3. am 1. Oktober 1971: Art. I Z 25, 32, 36, 38 und 77
- 4. am 3. Jänner 1972: Art. I Z 10
- 5. am 1. April 1972: Art. I Z 55, 57, 64, 67, 70, 71,78,84 und 87
- 6, am 1. Juli 1972: Art. I Z 31, 34, 35, 37 und 73
- 7. am 1. Dezember 1972: Art. I Z 1,3,5,9,11,12,13,19,27,30,39, 40,42,43,44,45,46,48,82 und 83
- 8. am 1. Jänner 1973: Art. I Z 22,23 und 81
- (2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit der Kundmachung in Kraft.